

Protokollauszug

23. März 2026

34. Beschlusssitzung der Primarschulpflege Ossingen / Amtsperiode 2022-2026

Ressort Finanzen / ICT

348 20.16.12 Neu- und Ersatzanschaffungen
Entschädigung iPad und ICT-Geräte von SchülerInnen
Erstellt von: Stefan Widmer

Ausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler der Schule erhalten für den Unterricht ein persönliches iPad zur Verfügung gestellt. Die Geräte bleiben im Eigentum der Schule und werden den Lernenden zur Nutzung im Schulalltag überlassen.

Grundsätzlich trägt die Schule die Kosten für normale Abnutzung sowie technische Defekte, die nicht durch unsachgemässe Nutzung verursacht werden. Kommt es jedoch zu Schäden, Verlust oder Zerstörung eines Geräts aufgrund mangelnder Sorgfaltspflicht oder unsachgemässer Handhabung durch die Schülerin bzw. den Schüler, stellt sich die Frage nach einer angemessenen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Um eine einheitliche und transparente Praxis sicherzustellen, soll eine klare Regelung zur Kostenbeteiligung bei Schäden oder Verlusten von Geräten eingeführt werden.

Antrag

Die Schulpflege beschliesst folgende Regelung (rückwirkend gültig) für Schäden oder Verlust von durch die Schule abgegebenen iPads:

1. Wird ein iPad durch unsachgemässe Nutzung beschädigt oder zerstört oder geht es aufgrund mangelnder Sorgfaltspflicht verloren, wird den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung von Fr. 250.00 pro Gerät in Rechnung gestellt.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Verbrauchsmaterial und Zubehör (z. B. Ladegeräte, Kabel, Kopfhörer) werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Ersatzkosten (1:1) in Rechnung gestellt.
3. Normale Abnutzung oder technische Defekte ohne Verschulden der Schülerinnen und Schüler werden weiterhin durch die Schule getragen.

Gesetzesgrundlage

Die Kostenbeteiligung stützt sich auf die allgemeinen Haftungsgrundsätze gemäss Obligationenrecht (OR), insbesondere die Haftung für widerrechtlich verursachte Schäden (Art. 41 OR), sowie auf die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für ihre minderjährigen Kinder gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 333 ZGB (Haftung der Eltern).

ICT-Nutzungsreglement SchülerInnen, wird vor der Ausgabe eines Gerätes durch SchülerIn und Eltern signiert.

Beschluss

I. Die Primarschulpflege stimmt dem Antrag zu.

II. Mitteilung an:

- Eltern, Information durch die Schulleitung via Elterninformationsbrief
- Homepage
- Ablage

Für die Richtigkeit dieser Angaben

Primarschule Ossingen

Die Präsidentin



Tammy Keller

Die Schulverwalterin



Nicole Stehl